

amtliche Bekanntmachung

007 K 011/21



AMTSGERICHT MÜLHEIM AN DER RUHR

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.11.2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstr. 13, 45466 Mülheim an der Ruhr 2.Obergeschoss, Saal 210

das im Grundbuch von Heißen Blatt 3623 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Heißen Flur 7 Flurstück 971 Gebäude- und Freifläche,
Größe 479 qm Dessauerstr. 44

versteigert werden.

Laut Wertgutachten:

Unterkellertes, zweigeschossiges freistehendes Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen mit insgesamt ca. 241,5 m² Wohnfläche mit ausgebautem Dachgeschoss, mit eingeschossigem rückwärtigen (Teil-)Anbau und einer Garage; Ursprungs-Baujahr des Gebäudes: ca. 1920; Grundstücksgröße ca: 479 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mülheim an der Ruhr, 25.09.2024